

In: Deutscher Verein (Hg.), 2011: Fachlexikon der sozialen Arbeit, Baden-Baden, S. 478-479

Jugendhilfeausschuss (J.)

Die Position des (Kinder- und) J. als Teil des R Jugendamtes (JA) (§§ 70, 71 SGB VIII R Kinder- und Jugendhilfegesetz) ist ebenso häufig kontrovers diskutiert worden wie die gesetzliche Organisationsverpflichtung zur Schaffung eines JA und der Zusammenfassung aller Jugendhilfeaufgaben ebendort (§§ 2, 69, 70, 79 SGB VIII). Die Zweigliedrigkeit und das Stimmrecht von sachkundigen Frauen und Männern, die auf Vorschlag der R freien Träger von der Vertretungskörperschaft berufen werden (§ 71 Abs. 1 SGB VIII), hat durch das grundsätzlich angestrebte politische Ziel der Bürgerbeteiligung und der Partizipation junger Menschen und ihrer Verbände neue Aktualität erhalten. Diese Organisation kann in ihrer einzigartigen Struktur beispielhaft ein Modell darstellen für eine zivilgesellschaftliche, moderne kommunale Verwaltung. Die Möglichkeiten einer pluralen Träger- und (damit) Angebotsstruktur (§§ 4, 5 SGB VIII) müssen weiterhin genutzt werden, wozu auch eine geregelte Beteiligung an jugendhilfepolitischen Willensbildungs- und Entscheidungsverfahren gehört. Diese Aufgabenstellung begründet gleichermaßen Auftrag und Struktur für die Landesj. (LJHA) als Pendant zum R Landesjugendamt und den jugendhilfepolitischen Zuständigkeiten der Bundesländer (§§ 71 Abs. 4, 85 Abs. 2 SGB VIII). Der J. kann sich unabhängig von der Zuordnung von Aufgaben innerhalb der Verwaltung mit allen Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien befassen (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII). Die kommunalverfassungsrechtlichen Besonder-

heiten haben den Sinn, die Kompetenz in den Beratungen sowie die partnerschaftliche Zusammenarbeit (§ 4 SGB VIII) zwischen Verwaltung, die gleichzeitig den Träger der öffentlichen R Jugendhilfe (§ 69 i.V.m. § 3 Abs. 2 und 3 SGB VIII) repräsentiert, und Trägern der freien Jugendhilfe zu fördern.

Im Rahmen der Zuständigkeit des örtlichen (öffentlichen) Trägers, der sachlichen Zuständigkeit des JA und seiner Gesamtverantwortung (§ 79 SGB VIII) ist das JA mit J. und Verwaltung (§ 70 Abs. 1 SGB VIII) die zentrale Institution, in der sich auch strukturell die Mitwirkung realisieren muss. Der J. hat das Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse (§ 71 Abs. 3 SGB VIII). Explizit sind ihm Aufgaben der R Jugendhilfeplanung und der Förderung der Jugendhilfe (§ 71 Abs. 2 i.V.m. §§ 74, 80 SGB VIII) zusammen mit verschiedenen Kooperationsgeboten (§§ 13 Abs. 4, 81 SGB VIII) zugewiesen.

Aus der Zielvorgabe zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse (Art. 72 Abs. 2 GG) ist auch eine Zuständigkeit des Bundes für die Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe abzuleiten, weil aus fachlicher Perspektive Rahmenbedingungen für gelingende Lebensweisen ansonsten nicht gesichert würden: Regionale Disparitäten wie eine zunehmende sozialräumliche Segregation und das Auseinanderdriften der Lebenslagen (Ost-West, Stadt-Land, innerhalb der Städte) machen eine direkte Verzahnung des Kinder- und Jugendhilferechts mit anderen bundeseinheitlichen Regelungen notwendig (Kindschaftsrecht, Jugendstrafrecht, Sozialgesetzgebung u.a.). Der allgemeine Förderauftrag der Kinder- und Jugendhilfe

ebenso wie ihr Leistungsangebot und ihre Schutzfunktion (Wächteramt) – insbesondere im Sinne des in § 8a SGB VIII konkretisierten Kinderschutzes – sind bundesweit und einheitlich unverzichtbar. Der Beschluss des Bundestags vom 30.06.2006 mit Zustimmung des Bundesrats am 07.07.d.J. zur Föderalismusreform eröffnet dem entgegen mit der Änderung in Art. 84 GG die Option, „die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren“ länderspezifisch und damit unterschiedlich zu regeln: Hier wird die Option eröffnet, das JA abzuschaffen, die Aufgabenwahrnehmung anders zu organisieren und damit auf einen J. zu verzichten! Damit wird die Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe zur Förderung von Entwicklungs- und Lebensbedingungen wechselnden Prioritäten und der örtlichen Finanzkraft ausgeliefert. Ein solcher „Wettbewerb der Regionen“ ist nicht im Interesse der Familien und dient nicht dem Kindeswohl. Die jugendhilfepolitisch und die auf Haushaltskonsolidierung zielenden, jetzt möglichen Gesetzesinitiativen in den Bundesländern sind Anfang 2007 in ihrer Konsequenz für die J. noch nicht einschätzbar.

Alle Akteure müssen auch künftig die Funktion des J. als grundlegendes jugendhilfepolitisches Gestaltungsgremium zur Steuerung sowohl in Fragen der Jugendhilfeplanung und Steuerung als auch des Fachcontrollings nutzen. Dazu gehört die Definition von – gewünschter – Qualität und entsprechenden Zielvereinbarungen (wirkungsorientierte Förderverträge). Die Funktion von Arbeitsgemeinschaften (§ 78 SGB VIII) kann sowohl zu wesentlichen Fachfragen als auch zur regionalisierten Einbindung spezifischer Entwicklungen in den Quartieren/Stadtteilen qualifiziert genutzt werden. Ein Artikulationsrecht und eine Einbindung der AGs im J. wären sicherzustellen. Im Hinblick auf eine fortschreitende Regionalisierung als

Arbeits- und Organisationsprinzip mit integrierter Fach- und Ressourcenverantwortung könnte der Ansatz regionaler AGs mit dezentralen, quartiersbezogenen Unterausschüssen mit eingeschränkter Beschlusskompetenz verbunden werden. Der öffentliche Träger muss im J. über alle fachlichen und finanziellen Belange frühzeitig und umfassend informieren. Kommunalparlamente müssen die Entscheidungskompetenzen des J. achten und seine Rechte stärken. Die Vertreter/innen der freien Jugendhilfe sollen ihre Mitwirkung so ausüben, dass der J. – auch als unbequeme Instanz – den Bedarf an Jugendhilfeleistungen zum Thema der Politik macht. Die wesentlichen Strukturelemente des SGB VIII haben sich bewährt und werden weiterhin Vielfalt sowie Flexibilität zulassen.

Lit. BMFSFJ: Elfter Kinder- und Jugendbericht; Kreft: Jugendhilfeausschuss; Marquard: Jugendamt; Münder u.a.: SGB VIII; Otto, H.-U. u.a.: Handbuch; Wiesner u.a.: SGB VIII.

Peter Marquard